

Artenschutzprüfung

zur Aufstellung der Ergänzungssatzung

OT Kallenhardt

„Bereich Siebkenstraße/Ringstraße“

in Rüthen-Kallenhardt

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Tel. 02902-701231

info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzprüfung

zur Aufstellung der Ergänzungssatzung OT Kallenhardt
„Bereich Siebkenstraße/Ringstraße“ in Rüthen-Kallenhardt

Auftraggeber:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33142 Büren

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Jordis Schulte
M. Sc. Forstwissenschaft

Proj.-Nr. 1329

Warstein-Hirschberg, Oktober 2014

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik	2
3.0	Vorhabensbeschreibung	5
4.0	Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	6
4.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens	6
4.2	Wirkfaktoren.....	6
4.3	Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	7
4.3.1	Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	7
4.3.2	Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	7
4.3.3	Auswertung des Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	8
4.3.4	Ortsbegehung des Plangebietes	12
4.4	Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten.....	12
4.4.1	Häufige und verbreitete Vogelarten.....	12
4.4.2	Planungsrelevante Arten.....	13
4.4.3	Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten	16
5.0	Resümee	19

Literaturverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadtvertretung der Stadt R then hat in ihrer Sitzung am 15.05.2014 den Aufstellungsbeschluss der Erg nzungssatzung OT Kallenhardt „Bereich Siebkenstra e/Ringstra e“ gem   § 34 (4) Nr. 3 BauGB gefasst.

Mit dieser Satzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen f r den Bau von zwei Wohngeb uden in Kallenhardt, Bereich Siebkenstra e/Ringstra e geschaffen werden. Dazu ist es notwendig, die bestehende Satzung gem   § 34 (4) Nr.1 BauGB durch eine Erg nzungssatzung gem   § 34 (4) Nr.3 BauGB zu erweitern (HOFFMANN& STAKEMEIER INGENIEURE 2014).

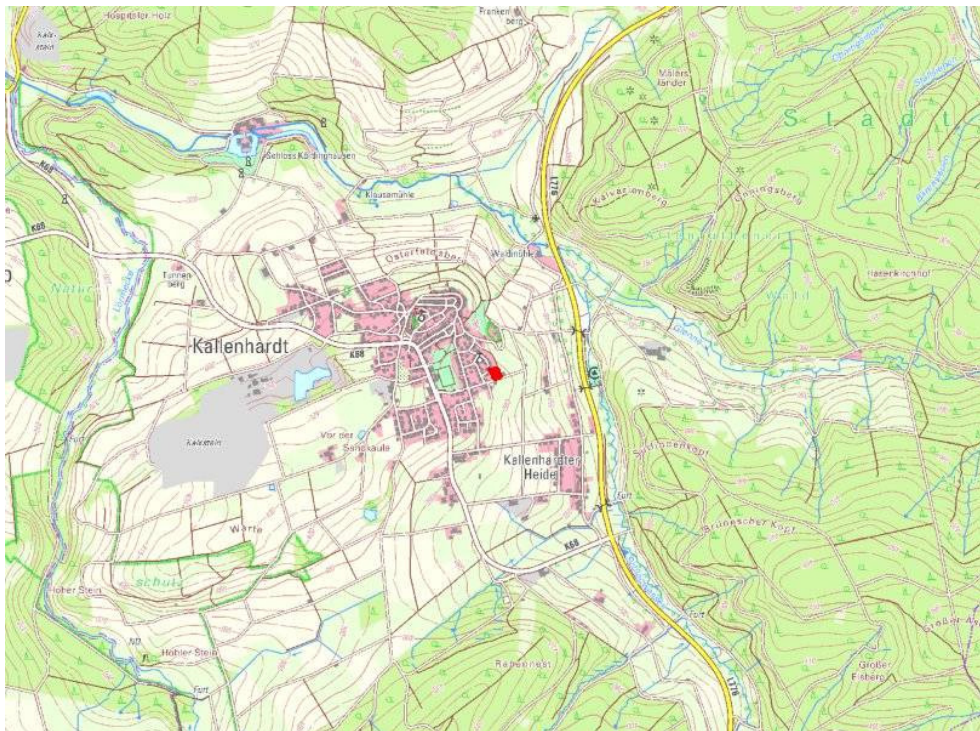


Abb. 1 Lage des Plangebiets (rote Markierung) im Osten von R then-Kallenhardt auf Basis der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gem   Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die entsprechende Artenschutzpr fung wird hiermit vorgelegt.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG (MWME 2010). Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz)“ (MWME 2010).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

„Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang bei einer ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten“ (MUNLV 2010).

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um s. g. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“ (MUNLV 2010).

Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (MWME 2010).

Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann. (MUNLV 2010)

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Im vorliegenden Fall wurden zur Ermittlung der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten die folgenden Datenquellen ausgewertet:

- Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen (Naturschutzgebiete, Geschützte Biotope, Flächen des Biotopkatasters)
- Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS
- Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“
- Ortsbegehung des Plangebiets

3.0 Vorhabensbeschreibung

Ziel der Aufstellung der Ergänzungssatzung OT Kallenhardt „Bereich Siebkenstraße/Ringstraße“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung eines ca. 0,2 ha großen Gebietes zwischen der Ringstraße und der Siebkenstraße in Rüthen-Kallenhardt. Auf der bisher landwirtschaftlich genutzten Freifläche sollen Wohnbauflächen für zwei Wohngebäude entstehen. Durch die Festsetzung der baulich nutzbaren Bereiche wird die Siedlungskante Kallenhardts nach Osten hin geschlossen. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 761, Flur 6 in der Gemarkung Kallenhardt.

Für die baulich nutzbaren Bereiche wird entsprechend der Baunutzungsverordnung § 17 BauNVO eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Um unmaßstäblichen Mietwohnungsbau am Ortsrand zu verhindern, sind pro Wohngebäude maximal zwei Wohneinheiten zulässig.



Abb. 2 Auszug aus dem Entwurfsplan zur Aufstellung der Ergänzungssatzung OT Kallenhardt „Bereich Siebkenstraße/Ringstraße“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2014).

4.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

4.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der Ergänzungssatzung OT Kallenhardt „Bereich Siebkenstraße/Ringstraße“ der Stadt Rüthen mit den anstehenden Biotopstrukturen sowie die nähere Umgebung.

4.2 Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen (Intensivgrünland) ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen). Folgende potenzielle Wirkfaktoren können erwartet werden:

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung OT Kallenhardt „Bereich Siebkenstraße/Ringstraße“ der Stadt Rüthen.

Maßnahme	Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Baubedingt		
Bau von Wohngebäuden und Errichtung von Zufahrten	Entfernung von Vegetationsbeständen	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Schallemissionen und stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Flächeninanspruchnahme durch die Planung	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Gebäudeneubau	Silhouettenwirkung der Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung der Gebäude	Lärmemissionen und Personen- und Fahrzeugbewegungen, Beleuchtung	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

4.3 Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

4.3.1 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Das Plangebiet liegt im Naturpark „Arnsberger Wald“ (LANUV 2014A).

In einer Entfernung von ca. 150 m liegt das FFH-Gebiet DE-4516-303 „Höhle am Kattenstein“ sowie das deckungsgleiche Naturschutzgebiet SO-059 „NSG Höhle am Kattenstein“. Ebenfalls deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet sind die Biotopkatasterflächen BK-4516-0093 „Höhle am Kattenstein bei Kallenhardt (Teilfläche)“ und BK-4516-174 „Höhle am Kattenstein bei Kallenhardt“.

Südöstlich des Plangebiets befindet sich in ca. 280 m Entfernung das gesetzlich geschützte Biotop GB-4516-557. Schutzgegenstand ist eine seggen- und binsenreiche Nasswiese (LANUV 2014A).

Die verfügbaren Informationen über die vorhandenen Schutzgebiete wurden ausgewertet. Für die Biotopkatasterfläche BK-4516-174 „Höhle am Kattenstein bei Kallenhardt“ wird die nicht planungsrelevante Tierart *Niphargus aquilex* (Höhlenflohkrebs) genannt (LANUV 2014A).

4.3.2 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) weist für das Plangebiet keine planungsrelevanten Arten aus. In der Umgebung des Plangebietes (bis 500 m) ist im Jahr 2011 das Vorkommen einer Wochenstube der Zwergfledermaus im Bereich der Ortschaft Kallenhardt festgestellt worden (LANUV 2014A).

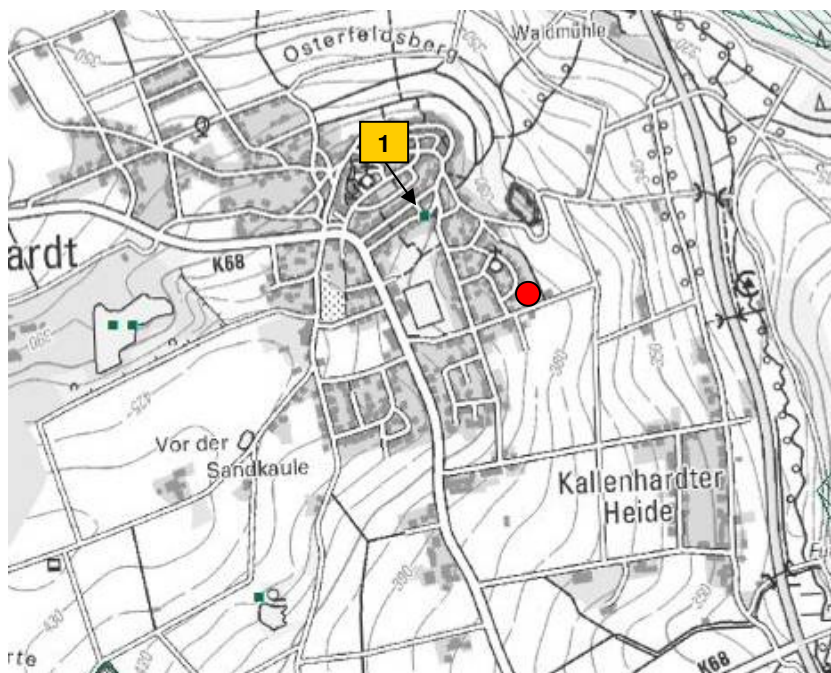


Abb. 3 Lage des Fundpunktes (grüner Punkt) der planungsrelevanten Art in der Umgebung des Plangebiets (rote Markierung) (LANUV 2014A).
1: Zwergfledermaus (Wochenstube)

4.3.3 Auswertung des Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4516 „Warstein“ (Quadrant 2). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2014B).

- Gärten
- Gebäude
- Fettwiesen und –weiden



Abb. 4 Das Plangebiet (rote Markierung) auf Grundlage des Luftbildes.

Lebensraumtypen:

Gärten



Abb. 5 Ziergärten in der Umgebung des Plangebietes.

Gebäude



Abb. 6 Wohngebäude mit Parkplatz im Nordwesten des Plangebiets.

Fettwiesen und -weiden



Abb. 7 Als Mähwiese intensiv genutzte Grünlandfläche im Plangebiet.

Für das Messtischblatt 4516 „Warstein“ (Quadrant 2) werden im FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 33 Arten als planungsrelevant genannt. Unter den Tierarten sind 4 Säugetierarten, 28 Vogelarten und eine Amphibienart. Planungsrelevante Pflanzenarten kommen nicht vor. Das Ergebnis der Auswertung des FIS wird in der folgenden Tabelle dargestellt.

**Tab. 2 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4516 „Warstein“ (Quadrant 2)
(LANUV 2014b) in den ausgewählten Lebensraumtypen (kontinentale Region):**
• Gärten • Gebäude • Fettwiesen und -weiden

Säugetiere	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Gärten	Gebäude	Fettwiesen und -weiden
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung				U	U	P/U
Säugetiere						
Großes Mausohr	Art vorhanden	U	U	(X)	WS/WQ	X
Teichfledermaus	Art vorhanden	G	G	(X)	WS/(WQ)	X
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	G	X	(WQ)	(X)
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	G	XX	WS/WQ	(X)
Vögel						
Baumpieper	sicher brütend	U	U			(X)
Eisvogel	sicher brütend	G	G	(X)		
Feldlerche	sicher brütend	U-	U-			XX
Feldschwirl	sicher brütend	U	U			X
Feldsperling	sicher brütend	U	U	X		X
Grauspecht	sicher brütend	U-	S			(X)
Habicht	sicher brütend	G	G-	X		(X)
Kleinspecht	sicher brütend	G	U	X		(X)
Kuckuck	sicher brütend	U-	U-	X		(X)
Mäusebussard	sicher brütend	G	G			(X)
Mehlschwalbe	sicher brütend	U	U	X	XX	(X)
Neuntöter	sicher brütend	G-	U			(X)
Raubwürger	sicher brütend	S	S			(X)
Rauchschwalbe	sicher brütend	U-	U	X	XX	X
Raufußkauz	sicher brütend	U				(X)
Rebhuhn	sicher brütend	S	S	X		X
Rotmilan	sicher brütend	U	S			(X)
Schleiereule	sicher brütend	G	G	X	X	X
Schwarzspecht	sicher brütend	G	G			(X)
Sperber	sicher brütend	G	G	X		(X)
Sperlingskauz	sicher brütend	G				(X)
Turmfalke	sicher brütend	G	G	X	X	X
Turteltaube	sicher brütend	U-	S	(X)		(X)
Uhu	sicher brütend	G	G		(X)	
Waldkauz	sicher brütend	G	G	X	X	(X)
Waldohreule	sicher brütend	U	U	X		(X)
Wespenbussard	sicher brütend	U	U			(X)
Wiesenpieper	sicher brütend	S	S			XX
Amphibien						
Geburtshelferkröte	Art vorhanden	S	S	X	(X)	X

Legende:

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd

XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen, (X) = potenzielles Vorkommen

Fledermäuse: WS = Wochenstube, ZQ = Zwischenquartier, WQ = Winterquartier, (X) = potenzielles Vorkommen

4.3.4 Ortsbegehung des Plangebietes

Im Zuge der Ortsbegehung am 15. Oktober 2014 wurden die Strukturen im Untersuchungsgebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Grünlandflächen stellen grundsätzlich potenzielle Lebensräume für Offenlandarten dar. Im vorliegenden Fall ist dies jedoch, bedingt durch die Orts(rand)lage des Plangebietes und der damit einhergehenden Störwirkungen der benachbarten Bebauung, stark eingeschränkt. So können die Wiesenbereiche keine Lebensraumfunktion für störungsempfindliche Bodenbrüter übernehmen. Der Grünlandfläche kann eine potenzielle Eignung als nicht essenzielles (Teil-)Nahrungshabitat für Vogelarten mit großen Raumansprüchen und störungsunempfindlichen Arten der Kulturlandschaft zugesprochen werden.

Geeignete Quartierstandorte für Fledermäuse sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet weist eine potenzielle Eignung als nicht essenzielles (Teil-)Jagdgebiet für einige Fledermausarten auf.

4.4 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

4.4.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flä-

chenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

4.4.2 Planungsrelevante Arten

Im Untersuchungsgebiet gibt es gemäß Fachinformationssystem (FIS) Hinweise auf ein Vorkommen von 4 Fledermausarten, 28 Vogelarten und eine Amphibienart. Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Hinsichtlich der individuellen Lebensraumansprüche, in Verbindung mit den dokumentierten Tierarten, den vorhandenen Strukturen im Untersuchungsgebiet sowie den relevanten Wirkfaktoren, werden in Tab. 3 die als „Konfliktarten“ definierten Tierarten ausgearbeitet. Für diese Tierarten wird im Folgenden eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) durchgeführt.

Tab. 3 Für das Untersuchungsgebiet recherchierte, planungsrelevante Tierarten und Darstellung der Konfliktarten.

Erläuterungen Datenquelle/Status:

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssystem
Status: B = sicher brütend, A.v. = Art vorhanden, WS = Wochenstube

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstat- bestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Kon- fliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Säugetiere						
Großes Mausohr	FIS: A.v.	keine				nein
Teichfledermaus	FIS: A.v.	keine				nein
Wasserfledermaus	FIS: A.v.	keine				nein
Zwergfledermaus	FIS: A.v. Linfos: WS	keine				nein
Vögel		keine				nein
Baumpieper	FIS: B	keine				nein
Eisvogel	FIS: B	keine				nein
Feldlerche	FIS: B	keine				nein
Feldschwirl	FIS: B	keine				nein
Feldsperling	FIS: B	keine				nein
Grauspecht	FIS: B	keine				nein
Habicht	FIS: B	keine				nein
Kleinspecht	FIS: B	keine				nein
Kuckuck	FIS: B	keine				nein
Mäusebussard	FIS: B	keine				nein
Mehlschwalbe	FIS: B	keine				nein
Neuntöter	FIS: B	keine				nein
Raubwürger	FIS: B	keine				nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstat- bestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Kon- fliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Rauchschwalbe	FIS: B	keine				nein
Raufußkauz	FIS: B	keine				nein
Rebhuhn	FIS: B	keine				nein
Rotmilan	FIS: B	keine				nein
Schleiereule	FIS: B	keine				nein
Schwarzspecht	FIS: B	keine				nein
Sperber	FIS: B	keine				nein
Sperlingskauz	FIS: B	keine				nein
Turmfalke	FIS: B	keine				nein
Turteltaube	FIS: B	keine				nein
Uhu	FIS: B	keine				nein
Waldkauz	FIS: B	keine				nein
Waldohreule	FIS: B	keine				nein
Wespenbussard	FIS: B	keine				nein
Wiesenpieper	FIS: B	keine				nein
Amphibien		keine				nein
Geburtshelferkröte	FIS	keine				nein

4.4.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Fledermausarten

Das Plangebiet und die nähere Umgebung sind nicht geeignet, eine Funktion als Quartierstandort oder essenzielles Teilhabitat für die genannten Fledermausarten zu übernehmen. Die Lebensraumstrukturen im Plangebiet und der näheren Umgebung können lediglich als nicht essenzielles Nahrungshabitat genutzt werden. Eine Störung der ca. 350 m entfernten Wochenstube im Zentrum von Rüthen-Kallenhardt durch das Vorhaben, kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Fledermäuse gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Vogelarten

Horst- und Koloniebrüter

Im Bereich des Plangebietes sind keine Horst- oder Kolonieebäume vorhanden. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die folgenden Horst- und Koloniebrüter wird nicht erwartet.

- Habicht
- Mäusebussard
- Rotmilan
- Sperber
- Wespenbussard

Greifvögel können die Grünlandflächen als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Höhlenbrüter

Im Plangebiet und der näheren Umgebung wurden mangels geeigneter Gehölze keine Specht- oder Grobhöhlen festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die folgenden Höhlenbrüter wird nicht erwartet.

- Feldsperling
- Grauspecht
- Kleinspecht
- Raufußkauz
- Schwarzspecht
- Sperlingskauz
- Waldkauz

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Felsenbrüter

Im Plangebiet und der näheren Umgebung sind keine Steinbrüche vorhanden, die dem Uhu als Lebensraum und Nistquartier dienen können. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter sowie Halboffenlandarten

Im Plangebiet und in der näheren Umgebung finden sich keine geeigneten Gehölze und sonstige Habitatstrukturen, die für die folgenden Arten eine Funktion als Brut- habitat übernehmen können:

- Baumpieper
- Kuckuck
- Neuntöter
- Raubwürger
- Turteltaube
- Waldohreule

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Offenlandarten

Aufgrund der Kleinflächigkeit am Rande des Siedlungsbereiches sowie der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Mähwiese ist das Plangebiet nicht als Lebensraum für die Vogelarten geeignet:

- Feldlerche
- Feldschwirl
- Rebhuhn
- Wiesenpieper

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Fließ- und Stillgewässerarten

In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes sind keine Gewässer vorhanden. Daher bietet das Plangebiet keinen Lebensraum für den Eisvogel. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Gebäudebrüter

Die in oder an Gebäuden brütenden Vogelarten

- Mehlschwalbe
- Rauchschwalbe
- Schleiereule
- Turmfalke

finden im Plangebiet und der näheren Umgebung keine geeigneten Gebäude vor.

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Die Aufstellung der Ergänzungssatzung OT Kallenhardt „Bereich Siebkenstraße/Ringstraße“ hat keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf planungsrelevante Tierarten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist nicht durchzuführen.

5.0 Resümee

Gegenstand dieser Artenschutzprüfung ist die Aufstellung der Ergänzungssatzung OT Kallenhardt „Bereich Siebkenstraße/Ringstraße“ in Rüthen-Kallenhardt.

Mit dieser Satzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von zwei Wohngebäuden auf einer landwirtschaftlich genutzten Freifläche in Kallenhardt, Bereich Siebkenstraße/Ringstraße geschaffen werden.

Relevante Wirkfaktoren durch das Vorhaben sind die Flächeninanspruchnahme und die nachhaltige Beanspruchung der anstehenden Biotopstrukturen. Hiervon ist insbesondere eine Intensivwiese betroffen. Durch das Wohngebiet sind geringfügige akustische Wirkungen durch Lärmemissionen und optische Wirkungen durch Personen- und Fahrzeugbewegungen zu erwarten. Die Höhe der geplanten Gebäude wird sich an der bestehenden Wohnbebauung orientieren und daher keine Silhouettenwirkung hervorrufen.

Zu den im Untersuchungsgebiet erfassten Lebensraumtypen mit einer potenziellen wirkungsspezifischen Beeinträchtigung zählen:

- Gärten
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden

Im Hinblick auf die derzeitige Situation im Untersuchungsgebiet wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) ausgewertet. Im Rahmen der am 15. Oktober 2014 erfolgten Ortsbegehung sind die Lebensraumtypen erfasst und als Lebensraum für planungsrelevante Tierarten eingeschätzt worden.

Die Artenrecherche ergab Hinweise zum Vorkommen von betrachtungsrelevanten Tierarten im Untersuchungsgebiet (4 Fledermausarten, 28 Vogelarten und eine Amphibienart). Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Im Rahmen der Konfliktanalyse (Stufe I) konnte eine Betroffenheit der häufigen und verbreiteten Vogelarten, unter Einhaltung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen zur Bauzeitenregelung und zum Schutz von angrenzenden Gehölz- und Vegetationsbeständen, ausgeschlossen werden. Planungsrelevante Arten sind von dem Vorhaben ebenfalls nicht betroffen, da die anstehenden Lebensraumtypen nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als essenzieller Teillebensraum für die im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten geeignet sind.

Eine Durchführung der Stufe II ist demnach nicht erforderlich.

Das geplante Vorhaben löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen zur Bauzeitenregelung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, Oktober 2014



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literaturverzeichnis

HOFFMANN & STAKEMEIER INGENIEURE (2014): Begründung zur Ergänzungssatzung OT Kallenhardt „Bereich Siebkenstraße/Ringstraße“. Büren.

LANUV (2014A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm>
Zugriff: 16.10.2014, 10:30 MESZ.

LANUV (2014B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45162>
Zugriff: 16.10.2014, 15:00 MESZ.

MUNLV (2010): Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MUNLV v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.

MWME (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.